Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Lohr a. Main für die Straßenausbaumaßnahme Ludwigstraße

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Lohr a. Main folgende Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung:

§ 1

Für die Straßenausbaumaßnahme Ludwigstraße werden die in § 6 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Lohr a. Main festgesetzten Anteile der Beitragsschuldner den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht.

Die Anteile der Beitragsschuldner werden daher nach § 6 Abs. 6 der Straßenausbaubeitragssatzung für

die Fahrbahn einschl. Rinnenauf 10 v. H.,die Gehwegeauf 45 v. H.,die Randsteineauf 45 v. H.,

des Aufwandes festgesetzt.

die Straßenbeleuchtung und Entwässerung

§ 2

auf 40 v. H.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohr a. Main, den 22.02.2003

Stadt Lohr a. Main

Selinger

Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung für die Lehmskaute (Rad- und Fußweg)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Lohr a. Main folgende Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung:

§ 1

Für den Ausbau des kombinierten Rad- und Fußweges an der Lehmskaute werden die in § 6 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung festgesetzten Anteile der Beitragsschuldner den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit offensichtlich nicht gerecht.

Die Anteile der Beitragsschuldner werden daher nach § 6 Abs. 6 der Straßenausbaubeitragssatzung für

den Rad- und Fußweg (einschl. Randsteine) des Aufwandes festgesetzt.

auf 35 v. H.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lohr a. Main, den 22.02.2003

Stadt Lohr a. Main

Selinger //

Erster Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Lohr a. Main für die Straßenausbaumaßnahme "Untere Gasse"

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Lohr a. Main folgende Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung:

§ 1

Für die Straßenausbaumaßnahme Untere Gasse werden die in § 6 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Lohr a. Main festgesetzten Anteile der Beitragsschuldner den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht.

Die Anteile der Beitragsschuldner werden daher nach § 6 Abs. 6 der Straßenausbaubeitragssatzung für

die Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinnen

auf 65,07 v. H.,

die Straßenbeleuchtung

auf 42,45 v. H.

des Aufwandes festgesetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohr a. Main, den 23.11.2005

Stadt Lohr a. Main

Selinger

Erster Bürgermeister